

Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Kombinatbetrieben zu gewährleisten (§§ 29 ff.).

Des Weiteren hat der Kombinatdirektor die Verantwortung für den Abschluß der Wirtschaftsverträge mit anderen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen im Kombinat und der Größe und territorialen Lage seiner Betriebe differenziert zu regeln. Bestimmte Wirtschaftsverträge können ausschließlich vom Kombinat abgeschlossen werden (§ 30 Abs. 1).

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf zu verweisen, daß die Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben des Kombinats, einschließlich der Beziehungen über wissenschaftlich-technische Leistungen, grundsätzlich durch Wirtschaftsverträge zu organisieren sind. Über Streitigkeiten, die zwischen Betrieben des Kombinats aus Wirtschaftsverträgen entstehen, entscheidet der Direktor des Kombinats unter Beachtung der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Betriebe (§ 30 Abs. 2).

Mit der Verordnung sind alle grundsätzlichen Fragen des Kombinats und der Kombinatleitung geregelt. Die sich für einzelne Kombinate ergebenden spezifischen Besonderheiten bei der Durchführung des Reproduktionsprozesses und der Leitung des Kombinats sind in den Statuten der Kombinate oder in Ordnungen zu regeln. Damit wird der Vielfalt in der Organisation und Struktur der Kombinate Rechnung getragen.

Die WB — wirtschaftsleitendes Organ im Industriezweig

Die Verordnung regelt die Verantwortung der WB als wirtschaftsleitendes Organ im Industriezweig, dem volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen unterstellt sind. Dabei wird besonders unterstrichen, daß die WB staatliche Funktionen auszuüben hat und für die Durchsetzung der staatlichen Wirtschaftspolitik in ihrem Bereich die Verantwortung trägt (§ 34 Abs. 1).

Die Verordnung zeichnet die Grundlinien für die Tätigkeit der WB vor. Die WB hat die Vertiefung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zur Sicherung einer hohen Effektivität der Produktion durch Konzentration, Spezialisierung und Kooperation zu organisieren und die Eigenverantwortung der unterstellten Wirtschaftseinheiten zu fördern. Dabei sind differenzierte Methoden der Leitung anzuwenden. So hat sich die WB gegenüber den ihr unterstellten Kombinat in erster Linie auf Grundfragen der Einordnung des Kombinats in den Industriezweig und auf die Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs zu konzentrieren (§ 34 Abs. 2).

Mit der Verordnung werden im einzelnen die Befugnisse der WB auf dem Gebiet der Planung und der Wahrnehmung der Bilanzverantwortung, der sozialistischen ökonomischen Integration, der Erzeugnisgruppenarbeit, der Wissenschaft und der Technik, der Materialwirtschaft, der Arbeit und der Löhne sowie der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Preise bestimmt (§§ 36 bis 45). Darüber hinaus werden der WB die erforderlichen Rechte eingeräumt, um die Konzentration und Spezialisierung im Industriezweig planmäßig zu entwickeln. Sie ist berechtigt, zur Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses im Industriezweig Funktionen und Aufgaben der unterstellten volkseigenen Betriebe zu zentralisieren und wahrzunehmen (§ 34 Abs. 2).

Bei der Charakterisierung der Stellung der WB ist zu beachten, daß es eine Reihe von Parallelen bei der Leitung der Betriebe durch eine WB und bei der Leitung der Kombinatbetriebe durch das Kombinat gibt, insbesondere bei einem Kombinat, das einem Ministe-

rium direkt unterstellt ist. Diese Tatsache wird in der Verordnung durch die Zuerkennung bestimmter Rechte berücksichtigt. So nehmen die Kombinate, die einem Ministerium unterstellt sind, gemäß § 26 der VO bestimmte Rechte und Pflichten wahr, die den WB für die Leitung im Industriezweig zustehen. Das gilt besonders für Fragen der Bilanzierung, der Standardisierung, der Preisbildung, der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW und der Erzeugnisgruppenarbeit.

Die Verantwortung der Betriebe, Kombinate und WB für die Entwicklung im Territorium

In Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Ministerrat und dem Entwurf des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe legt die Verordnung in § 5 die Verantwortung der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB für die Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen fest. Diese Zusammenarbeit erfolgt mit dem Ziel, den politischen Einfluß der Arbeiterklasse im Territorium zu erhöhen und eine harmonisch mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmte politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung des Territoriums zu sichern. Ausgehend von den zentralen Festlegungen des Ministerrates (vgl. § 1 Abs. 7 des Gesetzes über den Ministerrat), tragen die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe eine hohe Verantwortung für die Standortverteilung der Produktivkräfte, die Entwicklung der Infrastruktur, den rationellsten Einsatz des Arbeitsvermögens sowie für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Mit der Verordnung werden die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB verpflichtet, die zu diesen Fragen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften getroffenen Entscheidungen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte in den Plan aufzunehmen und zu verwirklichen (§ 5 Abs. 1). Damit wird unterstrichen, daß insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in die Pläne der Betriebe mit aufzunehmen sind und planwirksam gemacht werden müssen.

Die Betriebe, Kombinate und WB sind verpflichtet, den örtlichen Räten Vorschläge über den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten zu unterbreiten. Dies ist ein positives Korrelat zu den Auflagenrechten der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe, die in § 4 des Entwurfs des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe erfaßt sind./10/ Hier liegt der konstruktive Weg begründet, um im Interesse der Betriebe und des Territoriums die Zusammenarbeit entsprechend den Vorzügen und Möglichkeiten unserer sozialistischen Ordnung systematisch und planmäßig zu entwickeln./11/

Die Verordnung enthält die eindeutige Verpflichtung der Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB, über Aufgaben, die den Verantwortungsbereich der örtlichen Volksvertretungen betreffen, vor der Volksvertretung zu berichten. Sie haben mit den Abgeordneten zusammenzuarbeiten und sie durch Informationen und Beratungen in ihrer verantwortlichen gesellschaftlichen Tätigkeit als Abgeordnete wirkungsvoll zu unterstützen (§ 5 Abs. 2). Angeregt durch Vor-

/10/ Vgl. dazu Petzold, „Zum Entwurf des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe“, NJ 1973 S. 105.

/11/ Auflagen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte sind zur verbindlichen Durchsetzung der in § 4 des Gesetzesentwurfs genannten Aufgaben notwendig, werden aber „niemals die Hauptform der Regelung der Beziehungen zwischen Betrieb und Territorium sein“ (so Ebert, Der VIII. Parteitag der SED über die Entwicklung der sozialistischen Demokratie, Die Aufgaben zur Erhöhung der RoUe der örtlichen Volksvertretungen, Berlin 1973, S. 22).